



Bericht des Gemeindevahlleiters

zur Wahl

des hauptamtlichen Bürgermeisters
der Gemeinde Wustermark

am 22. Februar 2026

I. Allgemeines

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland war der 22. Februar 2026 als Tag für die Wahl und der 08. März 2026 als Tag der möglichen Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wustermark festgelegt worden. Die Vorbereitungen verliefen planmäßig.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, hier eine Direktwahl, ist nach den Regeln des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zu verfahren.

Die Zulassung der Bewerber durch den Wahlausschuss erfolgte in öffentlicher Sitzung am 18.12.2025. Da keine Beschwerden seitens der Beteiligten vorlagen und die Kommunalaufsicht auf das Beschwerderecht verzichtete (Email vom 19.12.2025) erfolgte unverzüglich die Bekanntmachung am 22.12.2025.

Die Wahlbezirkseinteilung wurde im OT Elstal vor der Wahl angepasst. Unter Berücksichtigung des starken Bevölkerungswachstums im Ortsteil Elstal wurden nunmehr insgesamt elf allgemeine Wahlbezirke, davon 5 im Ortsteil Elstal gebildet. Die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgte gesondert. Dies ordnete der Wahlleiter am 01.12.2025 an.

Insgesamt waren für die Wahl am 22.02.2026 9070 Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Es wurden 100 Personen, aufgrund ihres Wegzuges aus Wustermark oder anderen Gründen (hier Sterbefälle), aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen. 93 Personen wurden auf Grund Zuzug in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen.

Insgesamt beantragten 1153 Personen Briefwahl. Das ergibt einen Anteil von 12,7 % der Wahlberechtigten insgesamt. Die Rückläuferquote der Wahlbriefe lag bei 90%. Per Briefwahl tatsächlich teilgenommen haben 1045 Wähler (Posteingang/Hausbriefkasten/persönlich bis 22.02.2026 um 18:00 Uhr), der Anteil an den tatsächlichen Wählern betrug damit 25,7 %. Der Anteil der Briefwähler hat sich auf einem mittleren Niveau eingependelt (Bundestagswahl 2025 26,5 %, Kommunalwahl 2024 25,4 %). Eine Darstellung der Briefwähler in den einzelnen WBZ ist nicht möglich, da diese zusammengefasst gesondert in drei Briefwahlbezirken ausgezählt worden sind. Ausgewiesen in den A-Zahlen je WBZ sind jedoch die beantragten und versandten Briefwahlunterlagen. Es gab nur 2 unzustellbare Briefwahlunterlagen und keine Beschwerden über nicht zugegangene Briefwahlunterlagen. Die nicht zugestellten wurden per Bote überbracht. Sieben verspätete Rückläufer gingen vom 23. bis 26.02.2026 ein.

II. Keine besonderen Vorfälle während der Wahlvorbereitung

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlvorbereitung sind nach Prüfung der Prozesse nicht erkennbar. Alle Bekanntmachungen sind rechtzeitig erfolgt, die Kommunalaufsicht ist gem. der Regelungen des BbgKWahlG beteiligt worden. Damit waren die Rechte der Bewerber und Vertrauenspersonen sowie der Wahlberechtigten gewährleistet.

Am Montag, den 23.02.2026 erreichte den Wahlleiter eine Beschwerde einer Bürgerin per Email, dass ihr erst am 23.02.2026 die Wahlbenachrichtigung ohne Umschlag im Hausbriefkasten zugegangen sei. Dies ist aus Sicht der Wahlbehörde nicht nachvollziehbar. Die Wahlbenachrichtigungen wurden nach der Erstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses (42. Tag vor der Wahl) von unseren Software-Dienstleister erstellt und durch die Deutsche Post versandt.

Der Versand erfolgte in der 3. Kalenderwoche. Rückläufer wurden manuell bearbeitet und nochmals versendet oder im Einzelfall per Bote überbracht. Der Vorgang ist auch nicht als Wahleinspruch zu werten, da dieser weder schriftlich noch zur Niederschrift des Wahlleiters abgegeben worden war. Die Bürgerin hat zudem ihr Wahlrecht per Briefwahl ausgeübt. Weitere Beschwerden wegen fehlender oder verspäteter Zustellung von Wahlunterlagen sind nicht bekannt geworden.

III. Keine besonderen Vorfälle während der Vorbereitung und der Wahlhandlung in den Urnenwahlbezirken sowie in den Briefwahlbezirken

Die Vorbereitung verlief ohne Vorkommnisse planmäßig. Die Wahlvorstände wurden geschult und eingewiesen in ihre Tätigkeit. Während der Wahlhandlung kam es zu keinen Störungen in den Wahllokalen.

IV. Keine besonderen Vorfälle während der Ergebnisfeststellung in den Urnenwahlbezirken sowie bei der gesonderten Auszählung der Briefwahl und der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse durch den Wahlausschuss

Die Auszählung der Wahlergebnisse erfolgte in allen Wahlbezirken öffentlich und ohne besondere Vorkommnisse. Mit Übergabe der letzten Niederschrift an den Wahlleiter um 19:11 Uhr am 22.02.2026 konnte die Wahlhandlung abgeschlossen werden.

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 24.02.2026 bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Prüfung der Niederschriften aus den Wahlbezirken keine Unstimmigkeiten fest. Es war keine Korrektur eines Beschlusses der Wahlvorstände erforderlich. Bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses sind keine besonderen Vorkommnisse bekannt geworden. Auf die Erhebung eines Wahleinspruches habe ich in meiner Funktion als Wahlleiter, wegen der fehlerfreien Vorbereitung und Durchführung der Wahl verzichtet. Das Ergebnis wurde unverzüglich am 25.02.2026 der Kommunalaufsicht übermittelt. Wahleinsprüche wurden nicht eingelegt. Die Kopie der Hauptzusammenstellung des endgültigen Ergebnisses - bestätigt durch den Wahlausschuss - füge ich bei.

V. Bekanntmachung und Annahme der Wahl

Das endgültige Wahlergebnis ist am 25.02.2026 durch Aushang in den Schaukästen und auf der Homepage der Gemeinde Wustermark öffentlich bekannt gegeben worden.

Mit gleichem Datum erfolgte die Benachrichtigung des gewählten Bewerbers. Herr Holger Schreiber nahm die Wahl am 27.02.2026 innerhalb der gesetzlichen Frist von einer Woche an. Ferner wurde das Ergebnis am 27.03.2026 im Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark Nr. 01/2026 veröffentlicht.

VI. Abschlussbewertung

Der Wahlleiter stellt fest, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Wustermark am 22.02.2026 entsprechend den rechtlichen Erfordernissen erfolgt ist.

Der Gemeindevertretung spreche ich gem. § 80 Absatz 1 Ziffer 1 BbgKWahlG die Beschlussempfehlung aus, dass die Wahl gültig ist; da Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen.

Wustermark, den 13.04.2026

J. Schreiber
Der Gemeindevorstand